

FAQ „Corona“
(Steuern) geben
positive Antwort

► Sonderzahlungen

Steuerfreie Corona-Prämie für geleistete Überstunden?

| Bis zum 30.06.2021 können Sie Mitarbeitern noch eine steuerfreie Corona-Prämie zahlen. Der Höchstbetrag liegt bei 1.500 Euro. Eine Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass Sie die Prämie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zahlen. Hier stellt sich nun die Frage, ob diese Bedingung erfüllt ist, wenn Sie damit einen Teil der Überstunden abgelten, die der Mitarbeiter in der Vergangenheit geleistet hat? |

Das Bundesfinanzministerium vertritt in den FAQ „Corona“ (Steuern) vom 31.03.2021 folgende Ansicht: Die Steuerfreiheit ist zu bejahen, wenn vor dem 01.03.2020 kein Anspruch auf eine Vergütung von Überstunden bestand, also lediglich die Möglichkeit des Freizeitausgleichs gegeben war. Verzichtet der Arbeitnehmer zugunsten einer Corona-Prämie auf einen Freizeitausgleich von Überstunden bzw. werden die Überstunden gekürzt, ist das Kriterium „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ erfüllt.

► WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- BMF, FAQ „Corona“ (Steuern), Stand: 31.03.2021 → Abruf-Nr. 221858

► Kinderkrankengeld

Weitere Erhöhung beim Kinderkrankengeld geplant

| Der Anspruch auf Kinderkrankengeld für 2021 soll weiter ausgeweitet werden. Von derzeit 20 Tagen pro Elternteil und Kind ist eine Erhöhung auf 30 Tage geplant, für Elternpaare also eine Erhöhung pro Kind auf 60 Tage. Auch für Alleinerziehende soll sich der Anspruch pro Kind von 30 auf nun 60 Tage erhöhen. Diese Erweiterung hat das Kabinett am 13.04.2021 auf den Weg gebracht. Das parlamentarische Verfahren läuft noch. Geplant ist ein Inkrafttreten rückwirkend zum 18.01.2021. |

Hintergrund | Ein Anspruch auf das erweiterte pandemiebedingte Kinderkrankengeld besteht dann, wenn das eigene Kind krank ist oder die Kinderbetreuung zu Hause erforderlich ist. Letzteres gilt u. a. dann, wenn Schule, Kita oder auch die Einrichtung für Menschen mit Behinderungen pandemiebedingt geschlossen ist, die Präsenzbetreuung untersagt ist oder einzelne Klassen oder Kitagruppen in Quarantäne sind. Anspruchsberechtigt sind gesetzlich versicherte berufstätige Eltern, die selbst Anspruch auf Krankengeld haben und deren Kind noch keine zwölf Jahre alt ist. Bei Kindern, die eine Behinderung haben, besteht der Anspruch auch über das zwölfte Lebensjahr hinaus. Voraussetzung ist auch, dass es im Haushalt keine andere Person gibt, die das Kind betreuen kann. Privatversicherte und beihilfeberechtigte Eltern können einen Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG geltend machen.

► WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Entwurf eines Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 13.04.2021 → Abruf-Nr. 221879
- Fragen und Antworten zu Kinderkrankentagen und zum Kinderkrankengeld des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf www.iww.de/s4510

Änderung
soll rückwirkend
zum 18.01.2021
in Kraft treten